

**Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland**  
**(Strukturelementerichtlinie)**

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.*

*Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..*

*Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01.bis 31.12..*

**Gewässerschutzstreifen**

31.01.	Fristablauf Einreichung Saatgutmischung Ansaatjahr, Einreichung Maßnahmetagebuch für das abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
31.03.	Fristablauf Ansaat im 1. Verpflichtungsjahr (für ÖVF als Pufferstreifen oder Brache oder aus der Erzeugung genommene Flächen)	Richtlinie 6.2.7, AgrarZahlVerpflV §5 Abs. I
01.04. - 30.06.	wenn keine Mahd oder Beweidung beabsichtigt ist bzw. als ÖVF beantragt wurde, dürfen in diesem Zeitraum keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden (für ÖVF oder aus der Erzeugung genommene Flächen)	AgrarZahlVerpflV § 5 Abs. I
15.05.	Fristablauf Ansaat 1. Verpflichtungszeitraum (ohne ÖVF), Fristablauf Antragsstellung	Richtlinie 6.2.1
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.11.3, 7.1.2
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.11.1, 6.11.2, 7.1.2

### Erosionsschutzstreifen

31.01.	Fristablauf Einreichung Saatgutmischung Ansaatjahr, Einreichung Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
31.03.	Fristablauf Ansaat im 1. Verpflichtungsjahr (für ÖVF als Feldrandstreifen oder Brache oder aus der Erzeugung genommene Flächen)	Richtlinie 6.3.9, AgrarZahlVerpflV §5 Abs. 1
01.04. - 30.06.	wenn keine Mahd oder Beweidung beabsichtigt ist bzw. als ÖVF beantragt wurde, dürfen in diesem Zeitraum keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden (für ÖVF oder aus der Erzeugung genommene Flächen)	AgrarZahlVerpflV § 5 Abs. I
15.05.	Fristablauf Ansaat 1. Verpflichtungszeitraum, Fristablauf Antragsstellung	Richtlinie 6.3.1
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.11.3, 7.1.2
31.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.11.1, 6.11.2, 7.1.2

### Einjährige Blühstreifen, -flächen

31.01.	Fristablauf für Einreichung der Bestätigung (durch den Imker) der Erfüllung der Verpflichtungen, verwendete Saatgutmischung, Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
31.03.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch, wenn nach dem 31.01. noch notwendige Maßnahmen durchgeführt wurden	Merkblatt Punkt 5.
ab 15.02.	jährlicher Umbruch und Ansaat für Folgejahr (auch auf anderer Fläche möglich) (mit und ohne ÖVF)	Richtlinie 6.4.4
01.04. – 30.06.	keine Pflegemaßnahmen möglich	AgrarZahlVerpflV § 5 Abs. I
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2

31.05.	Fristablauf jährliche Ansaat (auch wenn kein Flächenwechsel erfolgt) (mit und ohne ÖVF)	Richtlinie 6.4.3
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.11.3, 7.1.2
31.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.11.1, 6.11.2, 7.1.2

### Mehriährige Blühstreifen, -flächen

31.01.	Fristablauf für Einreichung der Bestätigung (durch den Imker) der Erfüllung der Verpflichtungen, verwendete Saatgutmischung Ansaatjahr und bei verpflichtender Neuansaat, Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
31.03.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch, wenn Maßnahmen nach dem 31.01. noch erfolgten	Merkblatt Punkt 5.
01.04. - 30.06.	keine Pflegemaßnahmen möglich	AgrarZahlVerpflV § 5 Abs. I
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf Ansaat im 1. Verpflichtungszeitraum und bei verpflichtender Neuansaat (mit und ohne ÖVF)	Richtlinie 6.5.1
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.11.3, 7.1.2
15.10. –15.03. Folgejahr	Frist zum jährlichen Mulchen oder Pflegeschnitt (mit und ohne ÖVF)	Richtlinie 6.5.4
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.11.1, 6.11.2, 7.1.2

## Schonstreifen an Alleen

31.01.	Fristablauf für Einreichung Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
31.03.	Beginn Verpflichtung durch Selbstbegrünung (mit ÖVF als Feldrandstreifen oder Brache)	Merkblatt Punkt 4.e)
01.04. - 30.06.	keine Pflegemaßnahmen möglich	AgrarZahlVerpflV § 5 Abs. I
15.05.	Beginn Verpflichtung durch Selbstbegrünung (mit ÖVF)	Merkblatt Punkt 4.e)
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.11.3, 7.1.2
01.07. – 31.03.	Frist für Pflegemaßnahmen ab 2. Verpflichtungsjahr (mit und ohne ÖVF) (im 1. Verpflichtungsjahr keine Pflegemaßnahmen möglich)	Richtlinie 6.6.6 Merkblatt Punkt 4.e)
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.11.1, 6.11.2, 7.1.2

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.

(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Extensive Dauergrünlandrichtlinie)

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.

Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..

Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01. bis 31.12..

#### Variante I

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.5.3, 7.1.2
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie Punkt 6.5.1, 6.5.2, 7.1.2
01.01. - 31.12.	1 x jährlich Nutzung durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung	Richtlinie 6.2.7

#### Variante II

- a) Mahd
- b) Beweidung
- c) Beweidung mit Schafen oder Ziegen

31.01.	a) ,b), c)	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch und Weidetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
20.03. - 31.05.	a), b), c)	Verbot Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsaat	Richtlinie 6.3.5.6
20.03. - 31.05.	b) c)	Maximale Beweidungsdicht 1,5 GV/ha	Richtlinie 6.3.5.7

15.05.	a), b), c)	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
20.05. - 20.07.	c)	bei Förderanträgen ab 2016: maximale Beweidungsdichte 1,5 GV/ha, Verbot Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsaat	Merkblatt 4. b)
31.05.	a), b), c)	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.5.3, 7.1.2
02.08.	a)	Fristablauf 1. Mahd (mind. 4 Wochen vor Mahd Schonfläche)	Richtlinie 6.3.5.11, 6.3.5.8
31.08.	a)	Fristablauf Mahd Schonfläche, Mahd Schonfläche darf frühestens 4 Wochen nach Mahd der Förderfläche erfolgen	Richtlinie 6.3.5.8
01.09. - 15.11.	a)	Nachbeweidung nach vorheriger Mahd möglich	Richtlinie 6.3.5.8
30.10.	a), b), c)	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.5.1, 6.5.2, 7.1.2
01.01.- 31.12.	b), c)	1 x jährliche Nutzung durch Beweidung	Richtlinie 6.3.5.11

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.  
(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau (Vielfältige Kulturen Richtlinie)

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.*

*Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..*

*Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01.bis 31.12..*

15.02.	Fristablauf für beizubehaltende Folgefrucht nach Leguminosen im Folgejahr und deren Meldung an STALU	Richtlinie 6.6
31.03.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Maßnahmetagebuch
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.14.3, 7.1.2
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.14.1, 6.14.2, 7.1.2

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.

(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen (Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie)

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.*

*Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..*

*Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01.bis 31.12..*

#### Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch und Weidetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
15.03.-15.07.	Zeitraum, in dem auf mindestens 50 % der Verpflichtungsfläche der Grasbestand nicht höher als 15 cm sein darf	Richtlinie 6.3.3
15.03.-15.07.	Zeitraum für Beseitigungsverbot von Schäden durch wildlebende Tiere an der Grasnarbe	Richtlinie 6.3.4
31.03.	letzter Termin zur Vorlage Maßnahmetagebuch, wenn nach dem 31.01. noch erforderliche Maßnahmen durchgeführt wurden	Maßnahmetagebuch
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.9.3, 7.1.2
16.07.-14.03. Folgejahr	Nachmahd (nach Beweidung) bei Gehölz-, Stauden- und Schilfaufwuchs sowie Grasbeständen mit mehr als 15 cm Höhe auf mehr als 100 m <sup>2</sup>	Richtlinie 6.3.1
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.9.1, 6.9.2, 7.1.2



### Extrem nasse Grünlandstandorte

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.9.3, 7.1.2
15.06.-31.08.	Durchführung der Mahd, mindestens alle 2 Jahre	Richtlinie 6.4.1, 6.4.4
14 Tage nach der Mahd	maximaler Zeitraum für Beräumung des Mähguts von den Vertragsflächen, bei Problemen durch Nässe Anzeige bei STALU	Richtlinie 6.4.5
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.9.1, 6.9.2, 7.1.2

### Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch und Weidetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
15.03.-15.07.	Zeitraum für Beseitigungsverbot von Schäden durch wildlebende Tiere an der Grasnarbe	Richtlinie 6.5.5
31.03.	letzter Termin zur Vorlage Maßnahmetagbuch, wenn nach dem 31.01. noch erforderliche Maßnahmen durchgeführt wurden	Maßnahmetagebuch
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.9.3, 7.1.2
15.06. - 31.08.	Zeitraum Mähnutzung Antrag auf Vorverlegung des Termins zur Erfüllung artenspezifischer Anforderungen bei Unterer Naturschutzbehörde	Richtlinie 6.5.2

14 Tage nach der Mahd	maximaler Zeitraum für Beräumung des Mähguts von den Vertragsflächen, bei Problemen durch Nässe Anzeige bei STALU	Richtlinie 6.5.3
16.07. - 14.03. Folgejahr	Zeitraum für Nachmahd bei vorheriger Beweidung	Richtlinie 6.5.4
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.9.1, 6.9.2, 7.1.2

### Magergrasland und Heiden

01.01. - 31.12.	Beweidung mit mindestens 2 Weidegängen im Abstand von mindestens 60 Tagen	Richtlinie 6.6.2, 6.6.3
31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch und Weidetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.9.3, 7.1.2
01.07.	spätester Auftriebstermin	Richtlinie 6.6.6
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.9.1, 6.9.2, 7.1.2

### Renaturierungsgrünland

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch und Weidetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.9.3, 7.1.2

30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.9.1, 6.9.2, 7.1.2
14 Tage nach der Mahd	maximaler Zeitraum für Beräumung des Mähguts von den Vertragsflächen, bei Problemen durch Nässe Anzeige bei STALU	Richtlinie 6.7.3

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.  
(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zur Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus (Extensivierungsrichtlinie)

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.  
Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..  
Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01.bis 31.12..*

31.01.	Fristablauf Einreichung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis einer in MV zugelassenen Kontrollstelle über die Einhaltung der Verpflichtungen über das abgelaufene Verpflichtungsjahr</li> <li>- Gebührenrechnung der Kontrollstelle und Nachweis der Bezahlung dieser</li> <li>- Bei Tierhaltung Anlage „Tierbestandsnachweis für Agrarumweltmaßnahmen</li> </ul>	Richtlinie 7.3.5
15.05.	spätester Termin für Erstkontrolle durch Kontrollstelle bei Erstantragsstellung	Richtlinie 4.4
15.05.	Fristablauf für Nachweis über Vertrag zur Teilnahme am jährlichen Kontrollverfahren	Richtlinie 4.4
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2

31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.7.3, 7.1.2
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.7.1, 6.7.2, 7.1.2

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.  
(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zu umweltschonenden Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüseanbau (Obst- und Gemüsebaurichtlinie)

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.  
Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..  
Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01.bis 31.12..*

#### Gemüseanbau

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch sowie Rechnungen und Belege über die verwendeten Mittel für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
31.03.	letzter Termin zur Vorlage Maßnahmetagbuch, wenn nach dem 31.01. noch erforderliche Maßnahmen durchgeführt wurden	Merkblatt Punkt 6)
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2

31.05.- 15.02. Folgejahr	Vorhandensein einjähriger Blüh- oder Begrünungsfläche entsprechend der Verpflichtungsfläche (auf wechselnden Flächen möglich)	Richtlinie 6.4.4
31.05. Im 1. Jahr	späteste Aussaat mehrjähriger Blüh- und Begrünungsfläche	Richtlinie 6.4.5
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.6.3, 7.1.2
31.05.	Fristablauf für die Abgabe von Skizzen (Papier) mit Lage der Nistkästen, Sitzkrüken, Insektenhilfen und Steinhäufen	Merkblatt Punkt 3d)
15.09.- 15.02. Folgejahr	Vorhandensein Winterbegrünung <b>vor</b> dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren), spätestster Aussattermin kulturenabhängig im Merkblatt	Richtlinie 6.3.7
01.07.- 01.10.	Vorhandensein (Anbau) von Tagetes auf der Fläche vor Anbau von Erdbeeren	Richtlinie 6.3.8
15.09.- 15.02. Folgejahr	Vorhandensein Winterbegrünung <b>nach</b> einer als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur (ohne Erdbeeren), spätestster Aussattermin kulturenabhängig im Merkblatt	Richtlinie 6.3.6
15.09.- 15.03. Folgejahr	Mulchen oder Pflegeschnitt mehrjähriger Blüh- und Begrünungsflächen notwendig (keine weiteren Pflegemaßnahmen zulässig)	Richtlinie 6.4.5
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.6.1, 6.6.2, 7.1.2

### Obstanbau

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch sowie Rechnungen und Belege über die verwendeten Mittel für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5
31.03.	letzter Termin zur Vorlage Maßnahmetagebuch, wenn nach dem 31.01. noch erforderliche Maßnahmen durchgeführt wurden	Merkblatt Punkt 6)
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
31.05.- 15.02. Folgejahr	Vorhandensein Einjähriger Blüh- oder Begrünungsfläche entsprechend der Verpflichtungsfläche (auf wechselnden Flächen möglich)	Richtlinie 6.4.4

31.05. Im 1. Jahr	späteste Aussaat mehrjähriger Blüh- und Begrünungsfläche für den gesamten Verpflichtungszeitraum	Richtlinie 6.4.5
31.05.	Fristablauf für Meldung bei Änderung der Verpflichtung (außer Flächenerweiterungen), wenn nicht unverzüglich gemeldet	Richtlinie 6.6.3, 7.1.2
31.05.	Fristablauf für die Abgabe von Skizzen (Papier) mit Lage der Nistkästen, Sitzkrüken, Insektenhilfen und Steinhäufen	Merkblatt Punkt 3d)
15.09.- 15.03. Folgejahr	Mulchen oder Pflegeschnitt mehrjähriger Blüh- und Begrünungsflächen notwendig	Richtlinie 6.4.5
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.6.1, 6.6.2, 7.1.2

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.  
(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern (Sommerweiderichtlinie)

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.  
Das Verpflichtungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..*

31.01.	Fristablauf Einreichung Weidetagebuch und Tierbestandsnachweis für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.3
15.05.	Fristablauf jährliche Antragsstellung	Richtlinie 7.1.3
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.1.2,7.3.2

01.05.- 30.11.	Zeitraum, in dem in 5 aufeinanderfolgenden Monaten ein täglicher Weidegang mit freiem Zugang zu Tränkeinrichtungen erfolgen muss	Richtlinie 6.6
----------------	--	----------------

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.  
(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Ackerflächen in Dauergrünland Richtlinie)

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.*

*Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..*

*Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01. bis 31.12..*

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.2.5
15.05.	Fristablauf für Ansaat des Dauergrünlandes und Antragstellung im ersten Verpflichtungsjahr	Richtlinie 6.1,6.2,7.1.2
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.  
(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

## Termine Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2014-2020 Mecklenburg-Vorpommern

### Richtlinie zur Förderung der emissionsarmen und gewässerschonenden Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (Wirtschaftsdünger-Ausbringungs-Richtlinie)

*Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und 7,5 Monate.*

*Das erste Verpflichtungsjahr beginnt am 15.05. und endet am 31.12..*

*Die folgenden Verpflichtungsjahre gehen vom 01.01.bis 31.12..*

31.01.	Fristablauf Einreichung Maßnahmetagebuch für abgelaufene Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.5 a)
31.01.	Fristablauf Einreichung vertragliche Vereinbarung oder Nachweis über Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers, wenn die Ausbringung nicht mit eigener Technik erfolgte	Richtlinie 7.3.5 b)
15.05.	Fristablauf für jährlich zu stellenden Zahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr	Richtlinie 7.3.2
30.10.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie Punkt 6.8.1, 6.8.2, 7.1.2
31.12.	Fristablauf Antrag für Erweiterungen oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung für das kommende Verpflichtungsjahr (Erweiterung der Flächen)	Richtlinie 6.8.3, 7.1.2

Weitere und erläuternde Hinweise zu den Terminen sind im Merkblatt zu finden.  
(Stand: 18.08.2017)

(Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)